Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 40 (1967)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: 15. Schweizerische Fouriertage Luzern 9.-11. Juni 1967

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

15. Schweizerische Fouriertage
Luzern 9. – 11. Juni 1967

Journées suisses des Fourriers
Giornate svizzere dei Furieri

Wir geben Ihnen nachstehend von einer Verfügung des EMD Kenntnis, welche die Urlaubsgewährung für die 15. Schweizerischen Fouriertage 1967 regelt.

Beurlaubung für die 15. Schweizerischen Fouriertage

Am 9., 10. und 11. Juni 1967 finden in Luzern die 15. Schweizerischen Fouriertage statt, an denen Offiziere, Fouriere, Küchenchefs, Fouriergehilfen, HD-Rechnungsführer und FHD-Rechnungsführerinnen aktiv an Wettkämpfen und Demonstrationen sowie in der Organisation teilnehmen. Wie bei andern derartigen Anlässen wird

verfügt:

1. Wehrmänner (einschliesslich FHD-Rechnungsführerinnen), die aktiv an den 15. Schweizerischen Fouriertagen in Luzern teilnehmen, sind je nach Wettkampfplan, Teilnahme an Demonstrationen und Aufgaben im Organisationskomitee im Rahmen der zulässigen Urlaubsdauer zu beurlauben, sofern es die dienstlichen Verhältnisse gestatten.
2. Alle Wehrmänner (einschliesslich FHD-Rechnungsführerinnen), welche aktiv an den 15. Schweizerischen Fouriertagen teilnehmen wollen, haben auf dem vorgeschriebenen Wege ein begründetes und von seiner Gesellschaft beglaubigtes Urlaubsgesuch einzureichen.
3. Wehrmänner (einschliesslich FHD), die an den 15. Schweizerischen Fouriertagen nicht aktiv teilnehmen, erhalten für diesen Anlass keinen Urlaub.

Eidg. Militärdepartement

Der Bund geht mit gutem Beispiel voran

-er. In unserer Februarausgabe orientierten wir unsere Leser, dass das OK mit einem Gesuch um Bewilligung nicht anrechenbaren Urlaubs für Bundesbedienstete an die Bundesbehörden gelangt ist. Mit Brief vom 21. Februar 1967 teilte der Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements, Herr Bundesrat Bonvin, dem Zentralvorstand des Schweizerischen Fourierverbandes mit, dass die im Bundesdienst stehenden Funktionäre und Wettkampfteilnehmer auf dem Dienstweg für die 15. Schweizerischen Fouriertage um zusätzlichen, nicht anrechenbaren Urlaub nachsuchen können. Nach den Weisungen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements können die Bundesverwaltungen und -Betriebe ihren Dienstnehmern, die sich darüber ausweisen, dass sie als Mitglieder des Schweizerischen Fourierverbandes, des Verbandes Schweizerischer Militärküchenchefs oder des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen an den Fouriertagen 1967 teilnehmen, wie folgt Urlaub gewähren:

1. an Funktionäre, inbegriffen Delegierte, bis zu drei Tagen vom 9. – 11. Juni 1967.
2. an Wettkampfteilnehmer bis zu zwei Tagen am 10. und 11. Juni 1967.

Teilnehmer, die an den vorstehend genannten Tagen ohnehin ganz oder teilweise dienstfrei sind, haben aber keinen Anspruch auf Vor- oder Nachbezug des Urlaubes.

Unsere Verbandsorgane und das Organisationskomitee danken den Bundesbehörden für ihr Entgegenkommen und geben gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, dass weitere Arbeitgeber diesem Beispiel folgen werden.